

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Friedhofshalle Mittelbuch**

*mit Änderung vom 13.12.2022*

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2016 die nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Friedhofshalle Mittelbuch beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Widmung**

- 1) Die Friedhofshalle in Mittelbuch ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ochsenhausen. Sie dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofpersonals oder der Gemeinde betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### **§ 2**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- 1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- 2) Die Nutzungsberechtigten haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Benutzung der Friedhofshalle entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrerer Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 3**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofshalle in Mittelbuch werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Friedhofshalle beantragt
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofshalle.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 6**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt 231,00 € je Leiche.
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle beträgt 42,00 € je angefangenen Tag.
- 3) Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2014 außer Kraft.

Ochsenhausen, 15.12.2016

Denzel  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Ochsenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.